

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2011 – Teil 1: Staatenberichte

Nina Kapaun

Inhaltsübersicht

I. Einführung

II. Allgemeines aus dem Jahr 2011

III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses (im Folgenden Ausschuss) der Vereinten Nationen fort.¹ Der Ausschuss wird aufgrund seines Mandats als „Hüter des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte“² bezeichnet.³

Der Internationale Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt) wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen und verbürgt die so genannten Menschenrechte der ersten Generation. Mit dem Inkrafttreten des mittlerweile von 167 Staaten ratifizierten⁴ Zivilpakts am 23. März 1976 wurde gemäß Art. 28 des Zivilpaktes ein Ausschuss eingerichtet, der der Überwachung und Ausführung des Paktes dienen soll. Er setzt sich gemäß Art. 31 Abs. 3 aus 18 Mitgliedern zusammen, die gemäß Art. 28 Abs. 2

von hohem sittlichen Ansehen sein und über eine anerkannte Kompetenz im Bereich des Menschenrechtsschutzes verfügen sollen.

Der Ausschuss ist mit drei verschiedenen Verfahren betraut: Gemäß Art. 40 führt er ein Staatenberichtsverfahren durch, Art. 41 bietet zudem die Möglichkeit des Staatenbeschwerdeverfahrens, von der allerdings bislang noch nie Gebrauch gemacht wurde. Weiter befasst er sich mit Individualbeschwerden, deren Voraussetzungen durch das mit dem Pakt in Kraft getretenen 1. Fakultativprotokoll⁵ (im Folgenden FP I) geregelt werden.

Der Ausschuss tagt seit 1978 drei Mal pro Jahr, damit einmal mehr als in der auf Grundlage von Art. 39 II des Zivilpaktes beschlossenen Verfahrensordnung (im Folgenden VerfO)⁶ als Minimum bestimmt wurde.⁷

Die drei Treffen des Ausschusses im Jahr 2011 fanden in New York (101. Sitzung vom 14. März bis 1. April) und Genf (102. Sitzung vom 11. -29. Juli, 103. Sitzung vom 17. Oktober bis 4. November) statt.

II. Allgemeines aus dem Jahr 2011

Im Jahre 2011 sind dem Zivilpakt keine weiteren Staaten beigetreten. Dem FP I ist

¹ Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2010 *Torben Bühner*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2010, in: MRM 2011, S. 17–42.

² UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind – sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet – solche des Zivilpakts.

³ *Wolf von der Wense*, Der UN-Menschenrechtsausschuss und sein Beitrag zum universellen Schutz der Menschenrechte, 1999, S. 27.

⁴ Stand: 3. März 2012.

⁵ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁶ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005.

⁷ *Von der Wense* (Fn. 3), S. 28.

im Berichtszeitraum Tunesien beigetreten, so dass seit Ende 2011 Individualbeschwerdeverfahren gegen 114 Vertragsstaaten durchgeführt werden können. Dem 2. Fakultativprotokoll⁸ (im Folgenden FP II) vom 15. Dezember 1989, das am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist und das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt, ist im Berichtszeitraum kein weiterer Staat beigetreten. Damit gilt das FP II weiterhin in 73 Staaten.

Vom 30. Juni bis 1. Juli 2011 fand das 23. Treffen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane statt, an der auch die Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses, *Zonke Zanele Majodina*, teilnahm.

Während der 102. Sitzung, am 21. Juli 2011, verabschiedete der Ausschuss den General Comment Nr. 34⁹ zu Artikel 19 des Zivilpaktes (Meinungsfreiheit).

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Zivilpaktes in dem jeweiligen Staat ist dieser gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a verpflichtet, einen Erstbericht (initial report) vorzulegen und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b periodische Folgeberichte (periodic reports) nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen. Der Ausschuss kann zudem gemäß Regel 70 VerfO auch ohne Vorlage von Erst- oder Folgeberichten die Menschenrechtslage in einem Vertragsstaat untersuchen. Die Staatenberichte sollen Informationen enthalten, die über Maßnahmen Aufschluss geben, die der Vertragsstaat zur Verwirklichung der im Pakt verbürgten Rechte ergriffen hat.¹⁰

⁸ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Oktober 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

⁹ UN-Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12. September 2011.

¹⁰ Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: *Manfred Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2. Aufl.

In den Staatenberichten soll aufgeführt werden, wie die im Zivilpakt verbürgten Rechte umgesetzt und innerstaatlich Fortschritte im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz erzielt wurden. Der Ausschuss bewertet die Berichte gemäß Art. 40 Abs. 4 des Zivilpaktes und erstellt Liste der Punkte, die weiter erörtert werden müssen. An der Erörterung nehmen die Vertragsstaaten durch Staatenvertreter teil, um einen konstruktiven Dialog zu garantieren.¹¹ In den Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) gibt der Ausschuss die Ergebnisse der Untersuchung bekannt.

Das Follow-up-Verfahren, wonach die Vertragsstaaten in Bezug auf ausgewählte Aspekte innerhalb eines Jahres über Fortschritte und angestrebte Maßnahmen Bericht erstatten sollen, wurde im Jahr 2000 eingerichtet.¹² Ein Sonderberichtersteller nimmt die Auswertung der durch das Follow-up-Verfahren erlangten Informationen vor.

2. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im Berichtszeitraum setzte sich der Ausschuss mit der Menschenrechtssituation in 14 Vertragsstaaten auseinander. Im Folgenden sollen insbesondere die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses in den Fokus gerückt werden, die auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht worden sind.¹³

2005, Art. 40 Rn. 12ff.; *Ineke Boerefijn*, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights. Practice and Procedures of the Human Rights Committee, 1999, S. 175ff.

¹¹ Consolidated guidelines, UN Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001), G.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rdnr. 758.

¹² Vgl. hierzu Regel 71 Abs. 5, 72 VerfO.

¹³ Die Dokumente zu den Staatenberichtsverfahren für Malawi und die Dominikanische Republik waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht veröffentlicht.

- 101. Sitzung -

Serbien

In den Abschließenden Bemerkungen zu dem zweiten Staatenbericht Serbiens¹⁴ hob der Menschenrechtsausschuss verschiedene im Hinblick auf einen Beitritt zur EU unternommene gesetzgeberische Schritte Serbiens hervor.¹⁵ Insbesondere die Verabschiedung einer neuen Verfassung im Jahr 2006, die in ihrem Artikel 170 die Möglichkeit eröffnet, Individualbeschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen durch das Verfassungsgericht überprüfen zu lassen, wurde begrüßt. Auch die Verabschiedung eines Gesetzes zum Verbot der Diskriminierung sowie die Wahl eines Beauftragten zum Schutz der Gleichheit mit der Kompetenz zur Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich Diskriminierung wurden als positive Aspekte hervorgehoben.

Weiter wurde die Schaffung der Stelle eines Ombudsmanns mit umfangreicher Zuständigkeit in Menschenrechtsfragen im Einklang mit den Pariser Prinzipien¹⁶ durch die Nationalversammlung im Jahr 2007 begrüßt.

Zudem fanden die Ratifikationen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷ in 2006 und der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁸ und des dazugehörigen Zusatzprotokolls¹⁹ in 2009 positive Erwähnung.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss seine Ausführungen in den Punkten 12, 17, und 22.

Punkt 12 der Abschließenden Bemerkungen befasst sich mit den Ermittlungen der Umstände der Tötungen von mehr als 800 Menschen, deren Leichen in Massengräbern in und um Batjnica gefunden wurden. Trotz der bereits in den vorherigen Abschließenden Bemerkungen empfohlenen Aufarbeitung dieser Vorfälle sieht der Ausschuss im Hinblick auf Art. 2 und Art. 6 noch weiteren Handlungsbedarf und empfiehlt Serbien, hinsichtlich der genauen Vorkommnisse zu ermitteln und die Verantwortlichen der Massentötungen zur Rechenschaft zu ziehen sowie die Opfer ausreichend zu entschädigen.

Weiter kritisiert der Ausschuss die mangelnde Funktionsfähigkeit der Gerichte im Rahmen der Justizverwaltung, die unangemessene Verzögerungen und andere Verfahrensmängel zur Folge habe. Insbesondere die fehlende Überprüfungsmöglichkeit von Richterentlassungen, die im Rahmen des Wiederwahlverfahrens im Jahr 2009 stattgefunden hatten, wurde bemängelt. Das Wiederwahlverfahren, das zur Stärkung der Judikative beitragen sollte, habe eine Reduzierung der Richterzahl zur Folge gehabt und sei nicht ausreichend transparent gewesen.

Im Hinblick auf die Garantie in Art. 14 empfiehlt der Ausschuss, die Unabhängigkeit der Judikative zu stärken, den im Rahmen des Wiederwahlverfahrens im Jahr 2009 entlassenen Richtern eine gerichtliche Überprüfung ihrer Fälle zu ermöglichen sowie die Effektivität der Gerichte und der Justizverwaltung durch Reformen zu verbessern.

Der letzte Punkt, der für das Follow-Up-Verfahren vorgesehen wurde, betrifft die immer noch verbreitete Diskriminierung von Angehörigen der Roma. Der Ausschuss beanstandet in Punkt 22, dass trotz vereinbarter Aktionspläne und Strategien zur Verbesserung des Status der Roma diese weiterhin diskriminiert würden und von bestimmten Lebensbereichen ausgeschlossen

¹⁴ UN-Dok. CCPR/C/SRB/2 vom 28. August 2009.

¹⁵ UN-Dok. CCPR/C/SRB/CO/2 vom 24. März 2011.

¹⁶ UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

¹⁷ UN-Dok. A/RES/57/199 vom 18. Dezember 2002.

¹⁸ UN-Dok. A/RES/61/106 vom 24. Januar 2007.

¹⁹ Ebd.

sen seien, insbesondere von den Bereichen Erziehung, Bildung, medizinische Versorgung, Unterkunft und politische Beteiligung. Um den Verpflichtungen aus Art. 2, 26 und 27 nachzukommen, empfiehlt der Ausschuss Serbien, stärker auf die Beseitigung gegenüber Roma bestehender Vorurteile hinzuwirken. Durch Kampagnen soll die Sensibilität für das Thema erhöht sowie für mehr Toleranz und Respekt für Diversität geworben werden. Ferner soll – wenn nötig auch durch vorübergehende Maßnahmen – den Angehörigen der Roma ein besserer Zugang zu Berufsmöglichkeiten und Dienstleistungen in allen Bereichen ermöglicht werden.

Neben diesen Punkten machte der Ausschuss noch auf verschiedene Mängel im Justizsystem aufmerksam, so zum Beispiel im Hinblick auf die schlechten Zustände in Polizeigefängnissen und regulären Strafvollzugsanstalten.²⁰

Daneben äußert der Ausschuss unter anderem Kritik an der geringen Anzahl von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft, insbesondere in Bezug auf Angehörige der Roma (Punkt 8), sowie an der immer noch stattfindenden häuslichen Gewalt, die nur in den seltensten Fällen vor Gericht käme. Im Hinblick auf Art. 2, 3 und 26 müsse bei Polizisten, Behörden vor Ort sowie Sozialarbeitern und medizinischem Personal ein stärkeres Bewusstsein für dieses Problem geschaffen werden.

Mongolei

Auf seiner 101. Sitzung befasste sich der Ausschuss mit dem fünften Staatenbericht²¹ der Mongolei. Der Ausschuss begrüßt dabei in seinen Abschließenden Bemerkungen²² unter anderem die Verabschiedung des Gesetzes zur Schaffung ei-

ner nationalen Menschenrechtskommission in Einklang mit den Pariser Prinzipien²³ im Jahr 2007 sowie die Umsetzung des nationalen Menschenrechtsaktionsplans im Jahr 2005. Auch wurden die Regierungsprogramme zum Kampf gegen häusliche Gewalt, zum Schutz von Frauen und Kindern vor Menschenhandel und zur Verbesserung der Gleichstellung sowie zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen begrüßt.

Die Punkte 5, 12 und 17 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

In den Punkten 5 und 12 beanstandet der Ausschuss Menschenrechtsaspekte im Zusammenhang mit der Erklärung der Notstandslage im Jahr 2008. In Punkt 5 bemängelt er die fehlende Transparenz bei dem Ernennungsverfahren der Mitglieder der nationalen Menschenrechtskommission sowie deren unzureichende Effizienz bei der Überwachung, Förderung und Schutz von Menschenrechten während des Notstandes im Jahr 2008. Dabei regt er im Hinblick auf Art. 2 an, die nationale Menschenrechtskommission mit umfangreicheren Finanz- und Personalmitteln auszustatten sowie den Ernennungsprozess ihrer Mitglieder zu überprüfen.

Inhalt von Punkt 12 sind Verfahren gegen vier hochrangige Polizeibeamte, die im Zusammenhang mit Vorwürfen von Tötungen, Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung während des Notstandes zwar wieder eröffnet wurden, aber bislang zu keiner Verurteilung geführt haben. In diesem Zusammenhang kritisiert der Ausschuss im Hinblick auf Art. 2, 6, 9 und 14 zudem, dass auch die übrigen Strafverfahren gegen Polizeibeamte, denen Menschenrechtsverletzungen während des Notstandes zur Last gelegt wurden, aus Mangel an Beweisen eingestellt wurden und es zu keiner Verurteilung kam.

In Punkt 17 bringt der Ausschuss seine Besorgnis über die auch noch nach der im

²⁰ UN-Dok. CCPR/C/SRB/CO/2 vom 24. März 2011.

²¹ UN-Dok. CCPR/C/MNG/Q/5 vom 16. September 2009.

²² UN-Dok. CCPR/C/MNG/CO/5 vom 2. Mai 2011.

²³ UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

Jahr 2009 begonnene Justizreform existierende Korruption, fehlende Transparenz sowie die mangelnde Unabhängigkeit der Judikative zum Ausdruck. Dabei kritisiert der Ausschuss insbesondere die Praxis, wonach „bewiesene Effektivität“ bei der Arbeit mit Sozialleistungen, Darlehen, diplomatischer Immunität und Ausbildungsaufwandsentschädigungen belohnt werde. Der Ausschuss empfiehlt in Hinblick auf Art. 14, die Reform der Judikative auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Paktes zu überprüfen und sicherzustellen, dass Mechanismen eingebaut werden, welche die Transparenz und institutionelle Unabhängigkeit garantieren. Bei der Erstellung eines solchen Entwurfes sollen unter anderem Fachgremien konsultiert sowie unabhängige Vertreter der Zivilgesellschaft beteiligt werden. Weiter solle die Mongolei alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine umfassende Verfolgung von Korruptionsvorwürfen gegen Mitglieder der Judikative zu gewährleisten.

Weiter wurde noch der andauernde Gebrauch körperlicher Züchtigung, die häusliche Gewalt gegenüber Frauen sowie die fehlende gesetzliche Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigung in der Ehe kritisiert (Punkte 18, 19). Auch beanstandete der Ausschuss die Lücken in der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel, insbesondere in Fällen, in denen Mitglieder der Behörden oder der Polizei auf Täterseite involviert waren. Wenn es zu einer Verurteilung kam, war das Strafmaß in den meisten Fällen offensichtlich zu niedrig angesetzt (Punkt 21).

Des Weiteren wird der Vertragsstaat im Hinblick auf Art. 19 aufgefordert, für die Gewährleistung der Informations- und Pressefreiheit zu sorgen, da es trotz des Gesetzentwurfs zur Informationsfreiheit aus dem Jahr 2001 wiederholt zu Drohungen und Angriffen auf Journalisten kam, die kritisch über Mitglieder der öffentlichen Verwaltung berichtet hatten sowie gegenüber Anwälten, die der Urteilsfindung von Richtern widersprochen haben. (Punkt 25).

Daneben erwartet der Ausschuss von der Mongolei unter anderem, einen Militärsatzdienst zu schaffen (Punkt 23) und eine gesetzliche Neuregelung auf den Weg zu bringen, durch die Staatenlosigkeit in den Fällen vermieden wird, in denen mongolische Staatsbürger sich für eine andere Staatsangehörigkeit bewerben und dadurch automatisch die mongolische Staatsangehörigkeit verlieren, unabhängig davon, ob sie die andere Staatsangehörigkeit erhalten oder nicht (Punkt 26).

Slowakei

Weiter befasste sich der Menschenrechtsausschuss mit dem dritten Staatenbericht²⁴ der Slowakei und hob in seinen abschließenden Bemerkungen²⁵ mehrere gesetzgeberische und institutionelle Neuerungen positiv hervor. Darunter waren die Verabschiedung des Antidiskriminierungsgesetzes, des Gesetzes zur Abschaffung von Militärgerichten, das am 1. April 2008 in Kraft trat, der Verordnung über die Methoden zur Bekämpfung von Extremismus und zur Eindämmung von Zuschauergewalt sowie die Schaffung eines Rates für Menschenrechte, Nationale Minderheiten und Gleichstellung. Weiter begrüßte der Ausschuss die Ratifizierung der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁶, von deren Zusatzprotokoll²⁷, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten²⁸ im Jahre 2000 und des Fakultativprotokolls zum selben Übereinkommen bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie²⁹ im Jahre 2000.

²⁴ UN-Dok. CCPR/C/SVK/3 vom 20. Oktober 2009.

²⁵ UN-Dok. CCPR/C/SVK/CO/3 vom 20. April 2011.

²⁶ Fn. 18.

²⁷ Ebd.

²⁸ UN-Dok. A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000.

²⁹ Ebd.

Die Punkte 7, 8 und 13 der Abschließenden Bemerkungen machte der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up Verfahrens.

Unter Punkt 7 empfiehlt der Ausschuss im Hinblick auf Art. 2, ein Gesetz zu erlassen, mit dem das Verfassungsgericht ermächtigt wird, über die Vereinbarkeit von nationalem Recht mit völkerrechtlichen Verträgen zu entscheiden und so eine Grundlage für ein Rechtsmittel zu schaffen, mit dem Personen gegen eine Rechtsverletzung vorgehen können, die aus der Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit völkerrechtlichen Verträgen resultiert.

In Punkt 8 bringt der Ausschuss seine Besorgnis über rassistisch motivierte Übergriffe auf Mitglieder der Roma-Bevölkerung und die fehlende Wiedergutmachung gegenüber den Opfern solcher Attacken zum Ausdruck. Er empfiehlt im Hinblick auf Art. 2 und 27, die Bemühungen im Kampf gegen rassistische Übergriffe, insbesondere gegen Angehörige der Roma-Bevölkerung, durch Mitglieder der Polizei zu verstärken und durch besondere Schulungen der Polizeieinheiten die Beachtung der Menschenrechte und den Respekt für Diversität zu fördern. Auch sollten umfassende strafrechtliche Ermittlungen vorgenommen sowie im Fall von Verurteilung angemessene Strafen verhängt werden sowie den Opfern angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

Auch Punkt 13 der Abschließenden Bemerkungen befasst sich mit der menschenrechtlichen Situation der Roma in der Slowakei. Darin kritisiert der Ausschuss den Umgang mit Fällen von an weiblichen Roma vorgenommenen Zwangsterilisationen. Durch die Verabschiedung eines Gesetzes, das eine informierte Einwilligung zur Vornahme einer Sterilisation voraussetzt, sei bislang keine ausreichende Verbesserung der Lage erreicht. Der Ausschuss zeigt sich angesichts des sehr beschränkten Ermittlungsumfangs sowie des Mangels an konkreten Maßnahmen zur Unterbindung von zwangsweise durchgeführten Sterilisationen besorgt. Um diese Missstände zu beheben, empfiehlt der Ausschuss eine ge-

naue Überwachung der Durchführung des Gesetzes, die sicherstellen soll, dass Eingriffe nur bei umfassender und informierter Zustimmung der Frauen, insbesondere aus der Roma-Bevölkerung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte der Vertragsstaat umfassende Schulungen des medizinischen Personals veranlassen, um so für die Risiken und Gefahren von Zwangssterilisationen zu sensibilisieren.

Weiter empfiehlt der Ausschuss, die Bemühungen zur Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber der Roma-Bevölkerung zu verstärken. Durch Kampagnen soll die Sensibilität für das Thema erhöht werden sowie für mehr Toleranz und Respekt für Diversität geworben werden. Auch soll den Angehörigen der Roma ein besserer Zugang zu Berufsmöglichkeiten und Dienstleistungen in allen Bereichen ermöglicht werden. Trotz positiver Beispiele wie die Wahl der ersten Roma-Bürgermeisterin sind die Vorurteile gegenüber der Roma-Bevölkerung noch weit verbreitet.

In Punkt 17 kritisiert der Ausschuss die de facto Segregation von Roma-Kindern in Förderklassen, die für Schüler mit psychologischen Einschränkungen gedacht sind, ohne vorangegangene medizinische Untersuchung ihrer geistigen Fähigkeiten. Er fordert vom Vertragsstaat umgehende Schritte, um Entscheidungen des schulischen Werdeganges nicht von der ethnischen Zugehörigkeit der Kinder, sondern ihrer individuellen Begabung abhängig zu machen.

Togo

In den Abschließenden Bemerkungen³⁰ zum vierten Staatenbericht Togos³¹ äußerte sich der Ausschuss lobend über den Beitritt Togos zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

³⁰ UN-Dok. CCPR/C/TGO/CO/4 vom 18. April 2011.

³¹ UN-Dok. CCPR/C/TGO/4 vom 17. Oktober 2009.

Behandlung oder Strafe³² am 20. Juli 2010 sowie zur Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen³³ am 1. März 2011.

Auch die Verabschiedung eines Gesetzes zur Abschaffung der Todesstrafe vom 23. Juni 2009 und einer Regelung zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien³⁴ vom 9. Februar 2005 wurde begrüßt.

Die Punkte 10, 15 und 16 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

In Punkt 10 befasst sich der Ausschuss mit den Menschenrechtsverletzungen, die während und nach den Präsidentschaftswahlen vom 24. April 1995 begangen wurden und die bislang keine ausreichende strafrechtliche Verfolgung erfahren haben. Auch wurden die Opfer dieser Verletzungen nicht entschädigt. Im Hinblick auf Art. 2 empfiehlt der Ausschuss, die Arbeit der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung zu einem baldigen Abschluss zu bringen und so die Straflosigkeit in Togo weiter zu bekämpfen. Der Ausschuss betont, dass die Schaffung eines Übergangsjustizsystems die strafrechtliche Verfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen nicht ersetzen kann und dass unabhängige und unparteiliche Ermittlungen durchgeführt werden müssen, um die Menschenrechtsverletzungen im Jahre 2005 aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

In Punkt 15 thematisiert der Ausschuss die fehlende Gesetzgebung zur Bestrafung von Folter sowie die fehlende gesetzliche Definition von Folter und empfiehlt dem Vertragsstaat, ein Gesetz zu schaffen, das sowohl eine Folterdefinition anhand von internationalen Standards enthält sowie Folterhandlungen unter Strafe stellt. Weiter

soll der Vertragsstaat dafür Sorge tragen, dass jede Tat, die als Folter oder grausamen, unmenschliche oder erniedrigende Handlung zu qualifizieren ist, mit einer ausreichenden Strafe geahndet wird.

In Punkt 16 drückt der Ausschuss seine Sorge hinsichtlich der Vorwürfe von Folter und Misshandlungen und Todesfällen in Haftsituationen, hauptsächlich in Räumlichkeiten der National Intelligence Agency, aus und kritisiert die fehlende Bearbeitung von staatlicher Seite angesichts zahlreicher Beschwerden wegen Folter oder Misshandlung. Im Hinblick auf Art. 6, 7 und 2 empfiehlt er dem Vertragsstaat, alle Vorwürfe von Folter und Misshandlungen sowie von Todesfällen in Haft ohne Verzögerung zu untersuchen, um sicherzustellen, dass die Täter zur Verantwortung gezogen und die Opfer entschädigt werden.

Besorgt zeigte sich der Ausschuss auch hinsichtlich der noch bestehenden Diskriminierung von Frauen, die er unter anderem darin sieht, dass der Vertragsstaat bislang noch kein Gesetz geschaffen hat, das Vergewaltigungen in der Ehe und häusliche Gewalt als eigene Straftat festlegt und eine angemessene Bestrafung vorschreibt (Punkt 11). Auch empfiehlt er im Rahmen von Gleichstellungsgesichtspunkten, alle gesetzlichen Regelungen, die zur Ungleichbehandlung von Mann und Frau beitragen, zu ändern und die Einstellung und Beschäftigung von Frauen im öffentlichen Dienst und in Führungsämtern zu fördern (Punkt 12). Weiter fordert er den Vertragsstaat im Hinblick auf Art. 7 auf, die verbreitete Tradition der weiblichen Genitalverstümmelung unter Strafe zu stellen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen (Punkt 13).

³² UN-Dok. A/RES/57/199 vom 18. Dezember 2002.

³³ UN-Dok. A/RES/61/106 vom 24. Januar 2007.

³⁴ UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

- 102. Sitzung -

Äthiopien

In den Abschließenden Bemerkungen³⁵ zu dem ersten Staatenbericht³⁶, den Äthiopien 17 Jahre zu spät einreichte, begrüßte der Ausschuss verschiedene gesetzliche und institutionelle Fortschritte des Vertragsstaates, so die Verabschiedung einer überarbeiteten Version des Strafgesetzbuches, wonach alle Handlungen, die Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellen, sowie die Ausübung sexueller Gewalt und die Vornahme gesundheitsgefährdender traditioneller Praktiken unter Strafe gestellt wurden. Überdies wurde die Einreichung eines umfassenden Kerndokumentes nach Maßgabe der überarbeiteten Berichterstattungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium, der äthiopischen Menschenrechtskommission und dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte gelobt.

Weiter hob der Ausschuss die Ratifizierung der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁷ im Jahre 2010, des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁸ und seiner Zusatzprotokolle³⁹ im Jahr 2007, des ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie des ILO-Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Jahr 2003 positiv hervor.

Die Punkte 16, 17 und 25 der Abschließenden Bemerkungen machte der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 16 äußert der Ausschuss seine Besorgnis über die zahlreichen Berichte

über schwere Menschenrechtsverletzungen, die in der Somali-Region des Landes von Mitgliedern der Polizei und des Militärs begangen wurden, darunter Morde, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen, Folter, Zerstörung von Eigentum, Zwangsvertreibungen und Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung, sowie über aktuelle Berichte über Festnahmen von ausländischen Journalisten in dieser Region. Auch bedauerte der Ausschuss im Hinblick auf Art. 2, 3, 4, 6, 7 und 12, dass in keinem der Fälle schwerer Straftaten die Täter verfolgt und bestraft wurden, sowie die Weigerung des Vertragsstaats, diese Vorfälle durch eine unabhängige Untersuchung aufzuklären. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden und sicherzugehen, dass allen Vorwürfen wirksam nachgegangen wird. Überdies sollen die Täter ermittelt und angemessen bestraft werden, sowie die Opfer Zugang zu Rechtsmitteln inklusive einer angemessenen Entschädigung erhalten.

Punkt 17 befasst sich mit der Kritik des Ausschusses hinsichtlich der zahlreichen Berichte, denen zufolge Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Vertragsstaat weit verbreitet sind und von Polizei, Militär und Gefängnisangestellten gegenüber Häftlingen, insbesondere gegenüber mutmaßlichen Mitgliedern von bewaffneten Rebellengruppen verschiedener Regionen Äthiopiens, verübt werden. Auch die große Zahl von Tätern, die ohne Strafe bleiben, wurde im Hinblick auf Art. 2, 6 und 7 kritisiert.

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Vertragspartei garantieren sollte, dass alle Vorwürfe von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung tatsächlich untersucht werden, die mutmaßlichen Täter verfolgt und im Falle einer Verurteilung angemessen bestraft werden. Weiter soll den Opfern der Zugang zu Rechtsmitteln sowie zu einer angemessenen Entschädigung garantiert werden. Zudem soll die diesbezügliche Schulung von Staatsbediensteten verbessert werden, und so sichergestellt werden,

³⁵ UN-Dok. CCPR/C/ETH/CO/1 vom 25. Juli 2011.

³⁶ UN-Dok. CCPR/C/ETH/1 vom 22. Oktober 2009.

³⁷ Fn. 18.

³⁸ UN-Dok. A/RES/55/25 vom 8. Januar 2001.

³⁹ Ebd.

dass alle Personen, die in Haft genommen werden, eine respektvolle Behandlung erfahren. Ferner soll Äthiopien in seinem nächsten Bericht ausführliche und aufgeschlüsselte Daten bezüglich aller Foltervorwürfe bereitstellen.

In Punkt 25 äußert sich der Ausschuss besorgt über nationale Bestimmungen für wohltätige Organisationen und Vereine, wonach es äthiopischen Nichtregierungsorganisationen untersagt ist, mehr als 10 % ihres Budgets von ausländischen Gebern zu beziehen, und es gleichzeitig Nichtregierungsorganisationen, die von dem Vertragsstaat als ausländisch betrachtet werden, verboten ist, ihre Arbeit für Menschenrechte und Demokratie einzusetzen. Diese Gesetzgebung verhindert die Wahrnehmung der Versammlungs- und Vereinsfreiheit, da es aufgrund der neuen Regelung vielen Nichtregierungsorganisationen unmöglich ist, sich zu registrieren oder sie ihr Beschäftigungsfeld wechseln müssen. Der Ausschuss empfiehlt in Hinblick auf Art. 21 und 22, dass der Vertragsstaat seine gesetzlichen Regelungen an diese anpasst und dafür sorgt, dass jegliche Einschränkung der Versammlungs- und Vereinsfreiheit insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen nach Maßgabe des Zivilpaktes überarbeitet und es allen Nichtregierungsorganisationen ermöglicht wird, in dem Bereich Menschenrechte tätig zu werden, ungeachtet dessen, ob manche ihrer Mitglieder außerhalb der Staatsgrenzen ihren Wohnsitz haben.

Weiter kritisiert der Ausschuss die fehlende Verbesserung der Situationen von Frauen in den verschiedenen Regionen und empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Frauen zu Beschäftigungsverhältnissen, öffentlichem Leben, Bildung, Wohnung und Gesundheit in allen Regionen zu erleichtern und darüber aufgeschlüsselte Informationen im nächsten Staatenbericht einzubringen (Punkt 7). Auch die fehlende Einführung eines Straftatbestandes für Vergewaltigung in der Ehe in dem überarbeiteten

Strafgesetzbuch wurde thematisiert und dem Vertragsstaat empfohlen, dies nachzuholen sowie dafür Sorge zu tragen, dass solche Taten energisch verfolgt und bestraft werden sowie der Polizei eindeutige Richtlinien zur Verfügung zu stellen und sie entsprechend zu schulen (Punkt 8).

Kasachstan

In den Abschließenden Bemerkungen⁴⁰ zum ersten Staatenbericht Kasachstans⁴¹, der mit einiger Verspätung eingereicht wurde, begrüßte der Ausschuss die gesetzlichen und institutionellen Neuerungen, die der Vertragsstaat zur Förderung des Menschenrechtsschutzes vorgenommen hat, darunter die Schaffung einer Behörde für die Belange von Frauen und Familien- und Bevölkerungsentwicklungspolitik und den Erlass einer Verordnung zur staatlichen Gewährleistung gleicher Rechte und Chancen für Frauen und Männer im Jahr 2009.

Auch die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴² am 27. Februar 2009, des Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte⁴³ am 30. Juni 2009, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴ am 22. Oktober 2008 und des Zusatzprotokolls zur UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des

⁴⁰ UN-Dok. CCPR/C/KAZ/CO/1 vom 21. Juli 2011.

⁴¹ UN-Dok. CCPR/C/KAZ/1 vom 5. Oktober 2009.

⁴² UN-Dok. A/RES/47/133 vom 18. Dezember 1992.

⁴³ Fn. 5.

⁴⁴ Fn. 17.

Frauen- und Kinderhandels⁴⁵ am 31. Juli 2008 hob der Ausschuss positiv hervor.

Die Punkte 7, 21, 25 und 26 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

In Punkt 7 äußert der Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass der Beauftragte für Menschenrechte, dem ein zusätzliches Mandat als Ombudsmann im nationalen Folterpräventionsmechanismus übertragen werden soll, durch ein Dekret des Präsidenten geschaffen wurde und sich bislang noch nicht um Akkreditierung bei dem Internationalen Koordinierungsausschuss für nationale Menschenrechtsinstitutionen bemüht hat. Im Hinblick auf Art. 2 zeigte sich der Ausschuss besorgt über die fehlende Unabhängigkeit und die unzureichende Ausstattung des Beauftragten mit Sach- und Personalmitteln und regt an, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen für eine Unabhängigkeit des Beauftragten für Menschenrechte verstärkt und ihn mit ausreichenden Finanz- und Personalmitteln nach Maßgabe der Pariser Prinzipien ausstattet. Der Ausschuss empfiehlt weiter, dass der Beauftragte für Menschenrechte sich zur Akkreditierung beim Internationalen Koordinierungsausschuss für nationale Institutionen zum Schutz und Förderung von Menschenrechten bewirbt und dass der Vertragsstaat bei der Einrichtung des nationalen Präventionsmechanismus nach Maßgabe des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁶ dafür Sorge trägt, dass dadurch nicht die Ausübung der Kernkompetenzen als nationale Menschenrechtskommission nach den Pariser Prinzipien gefährdet wird.

In Punkt 21 zeigt sich der Ausschuss aufgrund von Berichten über weit verbreitete Korruption in der Justiz und über mangelnde Unabhängigkeit des Judikative besorgt. Auch Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Richtern, bei denen die

ordnungsgemäße Trennung von Exekutive und Judikative nicht gewahrt ist, rufen bei dem Ausschuss menschenrechtliche Bedenken hervor. Überdies wurde die Stellungnahme der Vertragspartei in Bezug auf die Rolle des Präsidenten als Koordinator der drei Staatsgewalten kritisiert, insbesondere aufgrund von Berichten, wonach die Staatsanwaltschaft/der Generalstaatsanwalt eine derart herrschende Rolle im Justizsystem einnimmt, dass sie/er die Vollstreckung von Gerichtsurteilen aussetzen kann. Im Hinblick auf Art. 2 und Art. 14 empfiehlt der Ausschuss der Vertragspartei, die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und ihre Rolle als Wächter der Gerechtigkeit sicherzustellen sowie die Zuständigkeit, Unabhängigkeit und die Anstellung der Richter auf Lebenszeit zu garantieren. Ferner sollte der Vertragsstaat Mittel ergreifen, um insbesondere die Beeinflussung des Justizwesens abzustellen und zeitnahe, ausführliche, unabhängige und unparteiliche Ermittlungen aller Vorwürfe der Beeinflussung, inklusive durch Korruption, zu gewährleisten. Auch empfiehlt der Ausschuss die Verfolgung und Bestrafung der Täter, auch der mitschuldigen Richter. Der Vertragsstaat sollte die Machtverteilung an die Staatsanwaltschaft/den Generalstaatsanwalt überprüfen, um sicherzustellen, dass von dieser Seite nicht die Unabhängigkeit der Justiz gestört wird.

In Punkt 25 thematisiert der Ausschuss das Recht zur freien Meinungsäußerung, das Berichten zu Folge vom Vertragsstaat nicht ausreichend respektiert wird. Besorgt zeigt sich der Ausschuss insbesondere angesichts der Berichte, wonach Drohungen, Angriffe, Belästigungen und Einschüchterungen gegenüber Journalisten und Menschenrechtsaktivisten zu einem erheblichen Rückgang von Meinungskundgaben geführt haben. Weiter kritisierte er gesetzliche Regelungen im Strafgesetzbuch zur Verleumdung von Staatsbeamten und den Erlass des Gesetzes zum Führer der Nation, durch das ein neuer Paragraph in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde, welcher Beleidigungen und andere Vergehen gehen

⁴⁵ UN-Dok. A/RES/55/25 vom 8. Januar 2001.

⁴⁶ Fn. 17.

die Ehre des Präsidenten verbietet und unter Strafe stellt.

Im Hinblick auf Art. 19 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, dafür zu sorgen, dass Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und andere Personen im Einklang mit dem Zivilpakt ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ungestört ausüben können. Der Vertragsstaat sollte diesbezüglich seine Gesetzgebung zur Verleumdung und Beleidigung überprüfen und sichergehen, dass diese mit den Vorgaben des Zivilpaktes übereinstimmt. Weiter sollte er davon Abstand nehmen, die Strafnormen zur Verleumdung ausschließlich dafür zu benutzen, Individualpersonen, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten einzuschüchtern und zu belästigen. Jede Beschränkung der Ausübung der freien Meinungsäußerung müsse mit den strengen Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 vereinbar sein.

Punkt 26 beschäftigt sich mit der Besorgnis des Ausschusses über eine mangelhafte Gewährleistung der Versammlungsfreiheit durch den Vertragsstaat. Berichten zufolge werde diese unangemessen eingeschränkt, indem nur ausgewiesene Bezirke für Versammlungen genutzt werden dürften, die jedoch weit außerhalb und entfernt der Stadtzentren lägen und deshalb geringe öffentliche Wahrnehmung ermöglichten. Weiter zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass die Erlaubnis für Versammlungen oft auf Grundlage von öffentlicher Ordnung und nationaler Sicherheit verweigert wird, und Teile der Bevölkerung dennoch ungenehmigte Versammlungen abhalten und sich dadurch dem Risiko einer Festnahme und Ahndung wegen Verletzung verschiedener Verwaltungsvorschriften aussetzen. Im Hinblick auf Art. 21 empfiehlt der Ausschuss daher, dass der Vertragsstaat sowohl seine gesetzlichen Regelungen als auch seine Methoden und Praktiken überprüft und sicherstellt, dass alle Personen in seiner Hoheitsgewalt die von Art. 21 gewährten Rechte ausüben können und mögliche Einschränkungen dieser Rechte nur in Einklang mit den strengen Voraussetzungen des Art. 21 selbst vorgenommen werden.

Zudem befasste sich der Ausschuss noch mit der fehlenden Repräsentation von Frauen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, insbesondere in Führungspositionen, obwohl weibliche Absolventen im Vergleich bessere Abschlussnoten erzielten als ihre männlichen Kollegen. Im Hinblick auf Art. 2, 3 und 26 empfiehlt er, die Bemühungen zur Besserstellung von Frauen sowohl auf dem privaten als auch öffentlichen Arbeitsmarkt zu verstärken und zudem Maßnahmen zu ergreifen, um die noch vorherrschenden negativen Stereotypen gegenüber Frauen abzubauen (Punkt 9).

Der Ausschuss zeigt sich zudem besorgt über die noch ausgeübte körperliche Züchtigung im Vertragsstaat, die trotz des Verbots der körperlichen Züchtigung in Schulen und im Strafvollzug in Elternhäusern und Pflegeheimen als Erziehungsmethode von Eltern und Betreuern akzeptiert und angewandt wird. Er empfiehlt im Hinblick auf Art. 7 und 24, dass der Vertragsstaat praktische Schritte unternehmen sollte, um der körperlichen Züchtigung in Schulen und anderen Einrichtungen ein Ende zu bereiten und durch Aufklärungskampagnen über die schädlichen Auswirkungen auf eine alternative Art der Bestrafung in Familien hinzuarbeiten (Punkt 15).

Auch kritisierte der Ausschuss die fehlende Möglichkeit, außer bei Eintritt in einen Mönchsorden oder bei anderer dauerhafter Beschäftigung in einer registrierten religiösen Vereinigung, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, seine diesbezügliche Gesetzgebung zu überprüfen und die Ableistung eines Militärsatzdienstes zu ermöglichen. Auch sollte der Vertragsstaat sichergehen, dass eine gesetzliche Regelung existiert, die jedem ausdrücklich das Recht gibt, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, sowohl vor als auch während des Militärdienstes (Punkt 23).

Bulgarien

In den abschließenden Bemerkungen⁴⁷ zum dritten Staatenbericht⁴⁸, den Bulgarien mit Verspätung eingereicht hatte, hob der Menschenrechtsausschuss verschiedene gesetzgeberische und institutionelle Neuerungen positiv hervor, darunter die Verabschiedung des Gesetzes zum Militärsatzdienst im Jahre 1999, die Ergänzung des Gesetzes zur Verteidigung und den Streitkräften der Republik Bulgarien im Jahre 2007 sowie die Abschaffung des Militärdienstes zum 1. Januar 2008, die Einrichtung einer nationalen Behörde gegen Menschenhandel im Jahr 2003 nach Maßgabe des Gesetzes zur Bekämpfung von Menschenhandel, die Ergänzung zur Verfassung im Bereich des Justizwesens und die Errichtung eines Höchsten Justizrates 2007, sowie die Verabschiedung einer ganzheitlichen Strategie zur Bekämpfung von Verbrechen und Korruption im Jahr 2010.

Ferner begrüßte der Ausschuss die Ratifizierung des 2. Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte⁴⁹ im Jahr 1999, der UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁰, deren Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁵¹ im Jahr 2001, des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵² im Jahr 2006, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten⁵³ im Jahre 2002 und des Fakultativprotokolls zum selben Übereinkommen bezüglich Kinder-

handel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁵⁴ im Jahre 2001.

Die Punkte 8, 11 und 21 der Abschließenden Bemerkungen machte der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 8 bringt der Ausschuss seine Besorgnis über die große Anzahl von Fällen von Folter und anderem unmenschlichen und erniedrigendem Verhalten, inklusive dem Versagen von lebensrettender medizinischer Versorgung und rassistisch motivierter Diskriminierungen, insbesondere gegenüber Mitgliedern der Roma-Bevölkerung durch Polizeibeamte, zum Ausdruck. Weiter kritisiert der Ausschuss, dass in keinem der Fälle die Strafverfolgung zu einer Bestrafung der beteiligten Polizeibeamten geführt hat und den Opfern keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sowie den offensichtlichen Mangel des Systems in Bezug auf Objektivität und Glaubwürdigkeit, und die Unterstützung der Straflosigkeit von Polizeibeamten, die in Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind. Er empfiehlt im Hinblick auf Art. 2, 7, 9, und 14, dass der Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollte, um alle Formen von Übergriffen durch die Polizei und Misshandlungen während polizeilichen Ermittlungen abzustellen, darunter möglichst zeitnahe Ermittlungen, strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verabschiedung von Vorschriften zum Schutz und zur Schaffung von Rechtsmitteln für die Opfer. Ferner soll die erforderliche Unabhängigkeit der gerichtlichen Ermittlungen gegen Polizeibeamte gewährleistet werden. Der Vertragsstaat soll dafür Sorge tragen, dass ein unabhängiger Aufsichtsmechanismus errichtet wird, der die Verfolgung und Bestrafung von Beschwerden gegen Polizeibeamte wegen kriminellen Verhaltens überwacht.

Weiter zeigt sich der Ausschuss in Punkt 11 besorgt darüber, dass, wie auch vom Vertragsstaat eingestanden, die nationale Gesetzgebung in Bezug auf die Vorausset-

⁴⁷ UN-Dok. CCPR/C/BGR/CO/3 vom 25. Juli 2011.

⁴⁸ UN-Dok. CCPR/C/BGR/3 vom 4. Dezember 2009.

⁴⁹ Fn. 8.

⁵⁰ Fn. 45.

⁵¹ Ebd.

⁵² UNTS, 1249, S. 13; BGBl. 1985 II S.648.

⁵³ Fn. 28.

⁵⁴ Ebd.

zungen, unter denen Polizeibeamte tödliche Gewalt anwenden dürfen, nicht den einschlägigen internationalen Standards entspricht und deshalb eine ernste Gefahr für das Recht auf Leben darstellen. Der Ausschuss stellt im Hinblick auf Art. 6 fest, dass die geltenden Regeln, die durch einen Erlass des Innenministers verabschiedet wurden und aktuell einer Prüfung unterzogen werden, keine Vorgaben enthalten, die eindeutig im Einklang mit den internationalen Standards zum Gebrauch tödlicher Gewalt stehen. Er empfiehlt als Notfallmaßnahme, die Vereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung und Regelungen mit den Anforderungen des Rechts auf Leben, die insbesondere in den Prinzipien der UN über den Einsatz von Gewalt und Feuerwaffen⁵⁵ widerspiegelt werden, herzustellen.

In Punkt 21 äußert der Ausschuss Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz nicht ausreichend von Organen außerhalb des Justizwesens beachtet wird und auch innerhalb der Justiz nicht ganzheitlich Anwendung findet. Diese Umstände könnten dazu führen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Justizapparat schwindet. Im Hinblick auf Art. 14 empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat dafür Sorge tragen sollte, dass der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte verstanden und beachtet wird und Maßnahmen ergreifen sollte, die für den entscheidenden Nutzen der richterlichen Unabhängigkeit sensibilisieren, sowohl innerhalb der Justizbehörden und der Strafverfolgungsbeamten als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit.

- 103. Sitzung -

Jamaika

In den Abschließenden Bemerkungen⁵⁶ zum dritten Staatenbericht⁵⁷, den Jamaika mit einer Verspätung von zehn Jahren eingereicht hatte, hob der Menschenrechtsausschuss als positive gesetzgeberische und institutionelle Neuerungen das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung von Menschenhandel im Jahr 2007 und des Gesetzes zur Betreuung und zum Schutz des Kindes im Jahr 2004 sowie die Errichtung einer unabhängigen Ermittlungsbehörde im Jahr 2010 hervor. Auch die Ratifizierung der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁸ am 30. März 2007 sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁵⁹ im Jahr 2011 wurde positiv bemerkt.

Die Punkte 8, 16 und 23 der Abschließenden Bemerkungen machte der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 8 verleiht der Ausschuss seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass Jamaika zwar einerseits eine Charta zu Grundrechten und Grundfreiheiten verabschiedet hat, das Recht auf Diskriminierungsfreiheit allerdings an den Merkmalen „Mann/Frau“ festgemacht wird und nicht die Diskriminierung auf Grund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität verbietet. Weiter ist der Ausschuss im Hinblick auf Art. 2, 16 und 26 darüber besorgt, dass der Vertragsstaat weiter strafrechtliche Normen hat, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehung kriminalisieren und dadurch die Diskriminierung Homosexueller fördern. Auch bedauert der Ausschuss Berichte über Musiker und Unterhaltungskünstler, die mit bösartigen

⁵⁵ United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials, UN-Dok. A/CONF.144/28/Rev.1 at 122, angenommen auf dem achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Havanna (27. August bis zum 7. September 1990).

⁵⁶ UN-Dok. CCPR/C/JAM/CO/3 vom 17. November 2011.

⁵⁷ UN-Dok. CCPR/C/JAM/3 vom 21. Oktober 2009.

⁵⁸ Fn 18.

⁵⁹ Fn. 28.

Texten zur Gewalt gegenüber Homosexuellen aufstacheln.

Der Ausschuss regt an, dass der Vertragsstaat seine Gesetzgebung im Bereich der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechteridentität ändert und gleichgeschlechtliche einvernehmlich sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen legalisiert und somit die Gesetzgebung in Einklang mit den Bestimmungen des Paktes bringt sowie den Vorurteilen und der Stigmatisierung von Homosexualität ein Ende setzt. Der Vertragsstaat sollte klarstellen, dass er keine Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt gegenüber Personen aufgrund deren sexueller Orientierung duldet und zudem sicherstellen, dass Personen, die zur Gewalt gegenüber Homosexuellen aufhetzen, verfolgt und ausreichend strafrechtlich belangt werden.

Weiter zeigt sich der Ausschuss in Punkt 16 über wiederholte Berichte zu außergerichtlichen Hinrichtungen durch Polizeibeamte und Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Art. 6 besorgt. Insbesondere die mangelhaften Untersuchungen von Vorwürfen außerrechtlicher Hinrichtungen, die zu einer Verfestigung von Straflosigkeit führten, wurden als bedauerlich hervorgehoben. Weiter fand der Ausschuss die Berichte über die exzessive Gewaltanwendung von Polizeibeamten während des Notstands im Zeitraum zwischen Mai und Juli 2010, in dessen Rahmen 73 Zivilisten durch die Hände von Polizeibeamten ums Leben kamen, besorgniserregend. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine genaue Überwachung von außerrechtlichen Hinrichtungen und die Sicherstellung, dass alle diesbezüglichen Vorwürfe zeitnah und effektiv untersucht werden, um solche Verbrechen abzustellen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und dadurch Straflosigkeit zu bekämpfen, sowie den Opfern effektive Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen. In dieser Hinsicht sollte der Vertragsstaat gewährleisten, dass die unabhängige Ermittlungsbehörde (INDE-COM) mit den notwendigen Mitteln ausgestattet wird, um unabhängige und

effektive Ermittlungen hinsichtlich mutmaßlicher Fälle von außerrechtlichen Hinrichtungen und Übergriffen durch Polizeibeamte durchführen zu können.

Vor allem die Berichte über Überbelegungen und beklagenswerte hygienische Zustände in den Gefängnissen und Haftanstalten des Vertragsstaates, die der Ausschuss in Punkt 23 thematisiert, geben im Hinblick auf die Garantien aus Art. 10 Anlass zur Sorge, da weder Minimalstandards eingehalten würden noch Alternativen zur Gefängnisstrafe bestünden. Insbesondere die fehlende Möglichkeit, Minderjährige separat von Erwachsenen unterzubringen sowie Verdächtige separat von Verurteilten wird vom Ausschuss mit Sorge beobachtet. Der Ausschuss regt an, dass der Vertragsstaat als Eilmaßnahmen Mittel ergreifen sollte, um die Überbelegung von Haftanstalten zu bekämpfen und um sicherzustellen, dass die Würde von Häftlingen in Übereinstimmung mit Art. 10 gewahrt wird. Weiter sollte der Vertragsstaat ein System schaffen, bei dem angeklagte Personen getrennt von Verurteilten und Minderjährige getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden. Insbesondere soll der Vertragsstaat dafür Sorge tragen, dass die UN-Mindeststandards bei der Behandlung von Gefangenen eingehalten werden. Zudem sollte der Vertragsstaat die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug als Strafmaßnahme überdenken, um der Überbelegung von Gefängnissen entgegen zu wirken.

Ferner äußert der Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass es trotz des Verbots der Folter in der Charta zu Grundrechten und Grundfreiheiten keinen Straftatbestand der Folter in der nationalen Strafgesetzgebung gibt. Auch über das fortgesetzte Auftreten von Folter und Misshandlungen durch Polizeibeamte, die begrenzte Anzahl an Verurteilungen der Verantwortlichen und die unzureichenden Bestrafungen der Täter zeigte sich der Ausschuss besorgt. Als Maßnahmen schlägt der Ausschuss vor, dass der Vertragsstaat einen eigenständigen Straftatbestand der Folter nach Maßgabe des Art. 7 des Paktes schaffen sollte,

sowie gewährleisten sollte, dass Vorwürfe von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von einer unabhängigen Stelle untersucht, die Täter verfolgt und bestraft werden und die Opfer der Verbrechen eine angemessene Entschädigung erhalten. Zudem sollte der Vertragsstaat die diesbezügliche Ausbildung von Polizeibeamten verbessern, um sicherzustellen, dass jeder, der festgenommen oder festgehalten wird, über seine Rechte informiert wird. Der Vertragsstaat sollte in seinem nächsten Staatenbericht umfassende Informationen zu Beschwerden, die aufgrund solcher Verletzungen eingereicht wurden, sowie Zahlen bezüglich der überführten und verurteilten Täter und der Entschädigungszahlungen bereitstellen (Punkt 21).

Kuwait

In den Abschließenden Bemerkungen⁶⁰ zum zweiten Staatenbericht Kuwaits⁶¹ begrüßte der Ausschuss die gesetzlichen und institutionellen Neuerungen, die der Vertragsstaat vorgenommen hat, darunter die Verabschiedung eines Gesetzes im Jahr 2005, das den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zubilligt, sowie die darauf folgende Wahl von Frauen in das Parlament im Jahr 2009. Weiter begrüßte der Ausschuss die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten⁶² und des Fakultativprotokolls zum selben Übereinkommen bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁶³ im Jahre 2004 sowie die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des

Frauen- und Kinderhandels⁶⁴ im Jahr 2006, das die UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁵ ergänzt.

Die Punkte 18, 19 und 25 der Abschließenden Bemerkungen machte der Ausschuss zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 18 zeigt sich der Ausschuss im Hinblick auf Art. 7 und Art. 8 besorgt über die diskriminierende und unmenschliche Behandlung, die Gastarbeiter in Dienstbotenanstellungen erfahren. Ihre Situation wird durch ein Förderungssystem verschlechtert, durch das eine Abhängigkeit von ihren jeweiligen Arbeitgebern für eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung entsteht. Insbesondere zeigte sich der Ausschuss darüber besorgt, dass Hausangestellte von dem Schutzbereich des Arbeitsgesetzes für den Privatsektor aus dem Jahr 2010 ausgeschlossen wurden und die Änderungen des Förderungssystems nicht die Gewährleistung ihrer fundamentalen Menschenrechte sicherstellen konnten. Zudem bedauert der Ausschuss, dass es keinen wirksamen Kontrollmechanismus gibt, der die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Angestellte überprüfen kann. Der Ausschuss regt an, dass der Vertragsstaat sein Förderungssystem aufgibt und einen gesetzlichen Rahmen erlässt, der die Rechte von Gastarbeitern als Haushaltsangestellte wahrt. Der Vertragsstaat sollte zudem einen Mechanismus schaffen, der eigenständig die Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen durch Arbeitgeber und mögliche Verletzungen überprüft, verfolgt und sanktioniert, damit die Überprüfung nicht ausschließlich von der Initiative der Angestellten selbst abhängt.

Weiter kritisierte der Ausschuss in Bezug auf Art. 9, dass Personen vier Tage in Polizeigewahrsam genommen werden können, bevor sie Ermittlungsbeamten vorgeführt werden müssen und dass diese Zeitspanne bis zu 21 Tagen verlängert werden kann.

⁶⁰ UN Dok. CCPR/C/KWT/CO/2 vom 18. November 2011.

⁶¹ UN-Dok. CCPR/C/KWT/2 vom 26. Oktober 2009.

⁶² Fn. 28

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Fn. 45.

⁶⁵ Ebd.

Zudem zeigt sich der Ausschuss besorgt über Vorwürfe, wonach den festgehaltenen Personen kein unverzüglicher Zugang zu einem Rechtsbeistand oder Kontakt zu ihren Familien gewährt wird. Der Ausschuss schlägt vor, dass der Vertragsstaat eine gesetzliche Regelung verabschiedet, die gewährleistet, dass jeder, der aufgrund einer Straftat festgehalten oder festgenommen wird, innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt wird. Der Vertragsstaat sollte außerdem garantieren, dass alle weiteren rechtlichen und praktischen Aspekte der Untersuchungshaft in Einklang mit den Vorgaben des Art. 9 gebracht werden, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung eines unverzüglichen Zugangs zu einem Rechtsbeistand sowie der Kontaktaufnahme mit Familienmitgliedern.

In Punkt 25 bringt der Ausschuss seine Sorge über die umfassenden Beschränkungen der Meinungsfreiheit zum Ausdruck, die in Presse- und Veröffentlichungsgesetzen und in ähnlichen Vorschriften bestehen, darunter Verbote rechtmäßiger Kritik gegenüber Regierungsbeamten und anderen Personen des öffentlichen Lebens. Zudem ist der Ausschuss im Hinblick auf Art. 19 über die Vorwürfe willkürlicher Verhaftungen, Festnahmen, Verfahren und Abschiebungen von Personen, die von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung durch die Medien und das Internet Gebrauch machen, beunruhigt.

Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Presse- und Veröffentlichungsgesetze und verwandte Gesetze in Übereinstimmung mit dem General Comment Nr. 34 (2011)⁶⁶ zu überarbeiten, um allen Personen die ungehinderte Ausübung ihrer Meinungsfreiheit zu gewährleisten. Der Vertragsstaat sollte zudem die Vielfalt der Medien unterstützen und die Möglichkeit der Entkriminalisierung von Beleidigungstatbeständen in Erwägung ziehen.

Zudem kritisierte der Ausschuss die fehlende Gleichberechtigung von Mann und

Frau in vielen Bereichen. Unter anderem zeigte er sich beunruhigt angesichts der Unterrepräsentierung von Frauen in gesetzgebenden und verwaltenden Gremien, und bemängelte dabei besonders das Fehlen weiblicher Richter. In Bezug auf Art. 3, 25 und 26 bedauerte der Ausschuss die noch vorherrschenden Klischeevorstellungen über die Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Klischees zu den Rollen von Männern und Frauen in der Familie und Gesellschaft zu verstärken, wenn nötig durch Ergreifen von vorübergehenden speziellen Maßnahmen, um die Beteiligung von Frauen am öffentlichen und politischen Leben sowie in der privaten Wirtschaft anzuheben. Auch sollte der Vertragsstaat unverzüglich Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es auch für Frauen tatsächlich möglich ist, ein Richteramt zu bekleiden (Punkt 8).

Unter anderem bewertet der Ausschuss es als negativ, dass die aktuelle Gesetzeslage die Diskriminierung von Frauen begünstigt. Dabei stellt er fest, dass die Möglichkeit der Polygamie die Würde der Frauen verletzt und zudem ein Verstoß gegen Art. 3 darstellt. Der Vertragsstaat sollte daher eine umfassende Überarbeitung der aktuellen Gesetzeslage vornehmen, um alle diskriminierenden Vorschriften, durch die die Gleichberechtigung beeinträchtigt wird, abzuschaffen. Zudem sollte der Vertragsstaat bei diesen Themen sein Engagement im Bereich der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit verstärken, um Polygamie, die eine Form der Diskriminierung der Frau darstellt, zu bekämpfen (Punkt 9).

Auch äußerte der Ausschuss seine Besorgnis darüber, dass Zeugenaussagen von Mann und Frau vor Gericht eine unterschiedliche Wertung erfahren. Der Vertragsstaat sollte seine Gesetzgebung und Verfahrenspraxis dahingehend anpassen, dass die Justizbehörden den Aussagen von Frauen dieselbe rechtliche und tatsächliche Wertigkeit zugestehen wie den Aussagen von Männern (Punkt 11).

⁶⁶ Fn. 9.

Norwegen

In den Abschließenden Bemerkungen⁶⁷ zum sechsten Staatenbericht Norwegens⁶⁸ begrüßte der Menschenrechtsausschuss verschiedene gesetzgeberische und institutionelle Neuerungen, die der Vertragsstaat im Berichtszeitraum vorgenommen hatte, darunter eine Gesetzesänderung in 2010, wonach auch leichte Formen der körperlichen Strafe für Kinder geächtet werden, die Verabschiedung eines Gesetzes über Medieneigentum in 2004 und einer gesetzlichen Regelung zur redaktionellen Freiheit in den Medien im Jahr 2008, die Einführung eines Aktionsplans zur Förderung von Gleichheit und Vermeidung von Diskriminierung aus ethnischen Gründen für den Zeitraum 2009 bis 2012, eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Genital-verstümmelung von Frauen für den Zeitraum von 2008 bis 2011 und eines Aktionsplans gegen Zwangsverheiratungen für die Zeit von 2008 bis 2011.

Der Ausschuss machte die Punkte 5, 10 und 12 zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 5 zeigt sich der Ausschuss besorgt, dass die Umstrukturierung des nationalen Menschenrechtszentrums, dessen Existenz grundsätzlich positiv gesehen wird, negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufgaben in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien⁶⁹ haben könnte. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die aktuelle Umstrukturierung des nationalen Menschenrechtszentrums die gegenwärtige Institution mit einem breit gefassten Mandat für Menschenrechtsfragen ausstattet. Dabei sollte eine umfassende Übereinstimmung der neuen Institution mit den Pariser Prinzipien erreicht werden.

⁶⁷ UN-Dok. CCPR/C/NOR/CO/6 vom 18. November 2011.

⁶⁸ UN-Dok. CCPR/C/NOR/6 vom 11. November 2010.

⁶⁹ Fn. 16.

Punkt 12 befasst sich mit Berichten über unrechtmäßige Anwendung von Zwang gegenüber psychiatrischen Patienten und über die mangelhafte Kontrolle von psychiatrischen Pflegeeinrichtungen. Dies hält der Ausschuss in Hinblick auf die Garantien der Art. 7, 9 und 10 für besorgniserregend. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, konkrete Schritte zu unternehmen, um der unrechtmäßigen Anwendung von Zwang und Einschränkungen gegenüber psychisch Kranken entgegen zu wirken. Als Maßnahme regt er die Einführung einer umfassenden und professionellen medizinischen Untersuchung an, die bestimmen soll, welches Ausmaß von Zwangsmaßnahmen gegenüber dem einzelnen Patienten zur Anwendung kommen sollte, und ohne die keine Entscheidung bezüglich der Anordnung einer Zwangsmaßnahme ergehen soll. Ferner sollte der Vertragsstaat sein Überwachungs- und Berichtssystem im Bereich der psychiatrischen Krankenpflegeeinrichtungen verbessern, um Missbrauch zu vermeiden.

In Punkt 12 äußert der Ausschuss in Bezug auf Art. 10 und 14 seine Besorgnis über die überlange Dauer und die Zustände der Untersuchungshaft von Jugendlichen und regt an, dass der Vertragsstaat strenge Beschränkungen von Untersuchungshaft für Jugendliche einführen sowie Alternativen zur Untersuchungshaft schaffen sollte.

Iran

In den Abschließenden Bemerkungen⁷⁰ zum dritten Staatenbericht des Iran⁷¹, der 18 Jahre nach dem zweiten Staatenbericht eingereicht wurde, begrüßte der Ausschuss die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten⁷² im Jahr 2010 und den Beitritt zum Fakultativprotokoll zum selben Übereinkommen be-

⁷⁰ UN-Dok. CCPR/C/IRN/3 vom 31. Mai 2010.

⁷¹ UN-Dok. CCPR/C/IRN/CO/3 vom 29. November 2011.

⁷² Fn. 28.

züglichen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁷³ im Jahr 2007. Weiter hob der Ausschuss den Beitritt zur Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁴ im Jahr 2009 und die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷⁵ im Jahr 2004 positiv hervor.

Die Punkte 9, 12, 13 und 22 machte er zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

In Punkt 9 äußert er seine Sorge über die andauernde Ungleichbehandlung von Frauen im Hinblick auf die ehe-, familien- und erbrechtliche Stellung. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, das Bürgerliche Gesetzbuch zu ändern und den Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Familie zu ergänzen, um (a) das Erfordernis der Zustimmung des Vaters oder des Großvaters väterlicherseits zur Legalisierung einer Ehe abzuschaffen, (b) Frauen die gleiche Möglichkeit zur Scheidung einzuräumen, (c) gleiche Sorgerechte auch für die Mutter zu schaffen, die auch für Kinder über sieben Jahre gelten, sowie bei Wiederheirat der Mutter, (d) die Vormundschaft über das Kind bei Tod des Vaters der Mutter zuzugestehen, Frauen die gleichen Erbrechte zu gewährleisten wie Männern, (f) die rechtliche Pflicht der Frau zum Gehorsam gegenüber ihrem Ehemann abzuschaffen, (g) das Erfordernis der Zustimmung des Ehemanns abzuschaffen, wenn die Frau das Land verlassen möchte, (h) die Polygamie zu verbieten und (i) das Recht des Mannes, der Ehefrau die Erwerbstätigkeit zu untersagen, zu beseitigen. Auch sollte der Vertragsstaat ein Gesetz schaffen, wonach iranische Frauen ihre Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weitergeben können.

Besondere Sorge drückte der Ausschuss in Punkt 12 hinsichtlich der extrem hohen Zahl von verhängten und ausgeführten Todesstrafen im Vertragsstaat aus, sowie wegen des weiten Umfangs und der oft

ungenauen Definition der Delikte, für die die Todesstrafe Anwendung findet, ferner hinsichtlich der großen Anzahl von Kapitalverbrechen und Hinrichtungsmethoden. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die andauernde Durchführung von öffentlichen Hinrichtungen sowie von Steinigungen als Hinrichtungsmethode. Weiter bemerkt er mit Sorge das hohe Vorkommen von staatlichen Hinrichtungen in Gebieten ethnischer Minderheiten.

Der Vertragsstaat sollte die Abschaffung der Todesstrafe in Betracht ziehen oder zumindest das Strafgesetzbuch überarbeiten, um die Verhängung der Todesstrafe nur auf die schwersten Verbrechen gemäß Art. 6 Abs. 2 des Paktes und in Übereinstimmung mit dem General Comment Nr. 6 (1982)⁷⁶ zum Recht auf Leben zu beschränken. Ferner sollte er sicherstellen, dass bei Verhängung der Todesstrafe die Anforderungen der Art. 6 und 14 des Paktes gänzlich erfüllt werden. Weiter sollte er garantieren, dass jeder, der zur Todesstrafe verurteilt wurde, nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel die tatsächliche Möglichkeit hat, sein Recht, von den zuständigen Behörden Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu ersuchen, auszuüben. Weiter sollte der Vertragsstaat öffentliche Hinrichtungen und Steinigung als Hinrichtungsmethode verbieten.

In Punkt 13 äußert der Ausschuss seine tiefe Sorge angesichts der weiter stattfindenden Hinrichtungen von Minderjährigen und der Verhängung der Todesstrafe für Taten, die von minderjährigen Tätern begangen wurden, die von Art. 6 Abs. 5 des Paktes verboten sind. Der Vertragsstaat solle unverzüglich die Hinrichtungen von Minderjährigen unterlassen und Änderungen des Entwurfes zum Jugendkriminalitätsgesetz und des Islamischen Strafgesetzbuches vornehmen, um die Todesstrafe für Personen abzuschaffen, die ein Verbrechen begangen haben, als sie noch keine 18 Jahre alt waren. Ferner sollte der Vertragsstaat alle Todesstrafen umwandeln, die gegen-

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Fn. 18.

⁷⁵ UN-Dok. A/RES/44/252 vom 20. November 1989.

⁷⁶ UN-Dok. CCPR/C/GC/6 vom 30. April 1982.

über Tätern verhängt wurden, die zum Tatzeitpunkt keine 18 Jahre alt waren.

Der Ausschuss drückt in Punkt 22 sein Bedauern darüber aus, dass die Unabhängigkeit des Justizwesens noch nicht vollständig gewährleistet und von Seiten der Exekutive unangemessene Einflussnahmen zu verzeichnen sei, darunter auch von der Stelle, die für die Überwachung und Beurteilung von Richtern zuständig ist sowie von hochrangigen Geistlichen und Regierungsbeamten im Vorfeld der Verfahren. Weiter ist der Ausschuss besorgt, dass Richter Maßstäbe der Scharia sowie Fatwas anwenden, und so zu Urteilsprüchen gelangen, die im Gegensatz zu den Rechten und Grundsätzen des Paktes stehen.

Der Vertragsstaat müsse unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die volle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizsystems sicherzustellen, und dessen Arbeit frei von Druck und Einmischung durch Exekutive und Geistlichkeit zu garantieren. Zudem sollte der Vertragsstaat dafür Sorge tragen, dass Richter bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze und der religiösen Vorschriften nicht zu Urteilsprüchen gelangen, die im Gegensatz zu den Rechten und Grundsätzen des Paktes stehen.

Weiter bedauerte der Ausschuss unter anderem die Berichte über weit verbreitete Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Hafteinrichtungen und empfiehlt dem Vertragsstaat, den Foltervorwürfen mit unabhängigen Ermittlungsverfahren nachzugehen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen (Punkt 14).

Zudem zeigte sich der Ausschuss besorgt über den andauernden Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere mit Mädchen aus ländlichen Gegenden, der häufig durch zeitlich begrenzte Ehen ermöglicht würde. Der Vertragsstaat sollte diesbezüglich Maßnahmen ergreifen, um insbesondere den Handel mit Menschen unter 18 Jahren zu bekämpfen und vorzubeugen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, jähr-

lich über die Zahl von Verhaftungen und Verurteilungen aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung von Menschenhandel aus dem Jahr 2004 Bericht zu erstatten (Punkt 20).